

EVN AG, Postfach 100, 2344 Maria Enzersdorf

An den
Justizausschuss des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring3
1010 Wien

Kontakt Dr. Felix Sawerthal

Telefon +43 2236 200-12458

Datum Maria Enzersdorf, 02.05.2017

IRÄG 2017

Sehr geehrte Damen und Herren des Justizausschusses,

zum Entwurf eines IRÄG 2017 dürfen wir Stellung nehmen wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen:

Das Vorhaben wird von uns grundsätzlich begrüßt.

Im Wege der Medien ist das neue Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018 bekannt, das unter Pkt. 1.22 „Modernes Insolvenzrecht – Kultur des Scheiterns“ auflistet und unter Hinweis auf gescheiterte Unternehmer als Maßnahme eine Novelle der Privatinsolvenz in der Weise ankündigt, dass die Frist im Abschöpfungsverfahren auf drei Jahre reduziert und darüber hinaus die derzeit geltende Mindestquote entfallen läßt.

Das vorliegende Gesetzesvorhaben stellt sich im Umfang der Änderungen im Privatinsolvenzrecht als Umsetzung der angekündigten Maßnahme dar. Die weiteren Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf diese Änderungen im Privatinsolvenzrecht, während die weiteren Punkte (Pkte. 2. bis 6. gemäß den Zielsetzungen des Allgemeinen Teils der Erläuterungen) nicht bemängelt werden.

2. Abwarten von Regelungen auf europäischer Ebene:

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass bereits die Europäische Kommission mit 22.11.2016 ihren Vorschlag für eine Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs- Insolvenz- und Entschuldungsverfahren [KOM(2016) 723] veröffentlicht hat, der in Art. 20 eine Entschuldungsperiode von höchstens drei Jahren vorsieht. Wesentlich erscheint in diesem Zusammenhang auch, dass dem europäischen Gesetzgeber vorschwebt, dass diese Regelung auf die „Verbraucherinsolvenz“ nicht zwingend angewendet werden muß, jedoch auch auf diese erstreckt werden kann. Im Konsultationsprozess hat sich gezeigt, dass eine angemessene Mindestquote von

vielen Seiten gefordert wird und eine Entschuldungsperiode von höchstens drei Jahren als zu kurz kritisiert wird.

Nachdem also der in Diskussion stehende Richtlinienvorschlag unmittelbaren Einfluss auf die österreichischen Regelungen zur Privatinsolvenz haben kann, ist vor dem Hintergrund der auf europäischer Ebene laufenden Diskussion ein Vorpreschen des österreichischen Gesetzgebers als voreilig zu bemängeln. Um nicht eine Regelung zu erzeugen, die entweder ein „Golden Plating“ bewirkt oder andernfalls wiederum abgeändert werden muß, erscheint es zweckmäßig, den Ausgang dieser Diskussion abzuwarten und die bestehenden und (im europäischen Vergleich) erfolgreichen Regelungen der Privatinsolvenz betreffend Entschuldungsfrist und Mindestquote vorerst zu belassen.

3. Eingriffstiefe der beabsichtigten Maßnahme:

In Erinnerung zu bringen ist, dass die Insolvenzordnung sich als kollektive Rechtsverfolgungsvorschrift darstellt, mit der Gläubigerrechte zu sichern sind. Die Insolvenzregeln haben nicht im Fokus, wie der Schuldner entlastet werden soll, sondern nach welchen Regeln in der Durchbrechung des Grundsatzes des Zuvorkommens eines Gläubigers eine ungenügende Vermögensmasse auf alle Gläubiger aufgeteilt wird. Die Restschuldbefreiung bewirkt ja lediglich eine Umverteilung der wirtschaftlichen Last der Schulden vom bisherigen Schuldner auf Gläubiger, die sodann diese Last zu tragen haben.

Der gänzliche Entfall der Mindestquote und die radikale Verkürzung der Entschuldungsfrist stellt sich sohin als tiefer Eingriff in das Grundrecht des Eigentums (der Gläubiger) dar. Qualitativ wird bei der Restschuldbefreiung von einer Enteignung der Gläubiger zugunsten eines Privaten auszugehen sein. Es ist zwar als gesichert anzusehen, dass eine solche Enteignung grundsätzlich nicht ausgeschlossen bzw. zulässig ist (zB Blauensteiner/Hanslik in Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar, Rz 30 zu Art. 17, Fischborn, Enteignung ohne Entschädigung nach der EMRK, 29, mwN zu Privatinsolvenz); bei der Eingriffstiefe wird jedoch der Schutz der Gläubiger und die Eignung zu beachten sein, ob durch überschießende Regelungen die Eigentumsgarantie zu Gunsten des Schuldners ausgehöhlt wird und darüber hinaus Anreize zum Schuldenmachen gesetzt werden.

Der zu Pkt. 2. apostrophierte RL-Entwurf stellt keinesfalls eine Rechtfertigung in Richtung eines Maßhaltens des Eingriffs dar, da er selbst (unbeschadet der auch aufgezeigten Unzuständigkeit der Europäischen Union für eine Prozessvorschrift) auch in diesem Punkte heftiger Kritik ausgesetzt ist.

Es sind daher ernsthafte Bedenken dahingehend anzumelden, dass sowohl der gänzliche Entfall einer Mindestquote als auch die Verkürzung der Entschuldungsfrist sowie die beiden Maßnahmen in ihrem Zusammenwirken eine Verletzung des Art. 17 GRC erfüllen.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung.

Freundliche Grüße

EVN AG
Generalsekretariat und Corporate Affairs

